

Nr. 5, Oktober 2022

Liebe Leserin,
Lieber Leser

Erneut liegt ein reich befrachteter fial-Letter vor Ihnen. Wie so oft fragten wir uns noch vor 2 Wochen, was genau wir schreiben sollten und hielten - einmal mehr - fest, dass der fial-Letter auch mal etwas dünner ausfallen dürfe. Als wir dann aber an die Themensammlung und vor allem ans Schreiben gingen, merkten wir erst selber, wie rasch die Zeit verfliegt, wie aktiv die fial erneut war und was in den lediglich 8 Wochen seit der letzten Ausgabe alles gelaufen ist.

Dementsprechend finden Sie in der aktuellen Ausgabe nicht nur Informationen über den aktuellen Elefanten im Raum, die potenzielle Energiemangellage, sondern auch zu vielen anderen wichtigen Themen, wie zum neuen Swissness Branchenmechanismus, den die fial federführend mitgeprägt hat, zur Revision des Lebensmittelrechts Stretto IV, zur Weiterberatung der AP 22+, zur Anpassung der Referenzpreise im Protokoll Nr. 2 oder zum Kampf gegen den Lebensmittelbetrug.

Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre.


Dr. Lorenz Hirt
Geschäftsführer

Bern, 31. Oktober 2022

INHALT

FIAL-INTERN	2
FIAL VERANSTALTUNG FÜR DIE PARLAMENTARIER*INNEN	2
ENERGIEMANGELLAGE	3
ALLGEMEINE SITUATION	3
EINIGE GRUNDLAGEN: MERIT ORDER, PREISDECKEL UND ANDERE	4
AUSSENHANDEL	6
PROTOKOLL NR. 2 FHA CH-EU	6
WIRTSCHAFTS- UND AGRARPOLITIK	7
SWISSNESS: ABLÖSUNG DES SYSTEMS DER QUALITÄTSAUSNAHMEN DURCH EINEN PRIVATRECHTLICHEN BRANCHENMECHANISMUS	7
AGRARPOLITIK AB 2022: WEITERBERATUNG IN DER WINTERSESSION	8
VERSTÄRKTER KAMPF GEGEN LEBENSMITTELBETRUG IN DER SCHWEIZ	9
NACHHALTIGKEIT	10
RESULTATE DER UMFRAGE: STUDIE ZUR FREIWILLIGEN DEKARBONISIERUNG IN DER SCHWEIZ	10
ERNÄHRUNG	12
100 JAHRE JODIERTES SALZ	12
NEUE SCHWEIZER REFERENZWERTE FÜR DIE NÄHRSTOFFZUFUHR	12
LEBENSMITTELRECHT UND -SICHERHEIT	13
ENERGIESPARGMASSNAHMEN UND KÜHLTEMPERATUREN	13
VERNEHMLASSUNG REVISION STRETTO IV GESTARTET	13
ANPASSUNG DER ANHÄNGE VON EDI-VERORDNUNGEN	14
UPDATE ZUR RECHTSLAGE UK POST-BREXIT	14

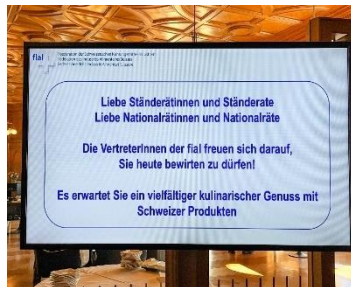
fial-Intern

fial Veranstaltung für die Parlamentarier*innen

Mitte September präsentierte sich die fial im Bundeshaus und lud die National- und Ständerät*innen zu einem ausgedehnten Stehdinner während der Herbstsession ein. Der Anlass stiess auf grosses Interesse und wird nächstes Jahr wiederholt.

AS – Nach den Parlamentswahlen 2019 haben viele neue Mitglieder im Parlament Einsitz genommen. Dies nahm der fial Vorstand zum Anlass, sich dem «neuen» Parlament als Verband vorzustellen. Nachdem der Anlass infolge Coronapandemie zweimal verschoben werden musste, wurde er schlussendlich am 19. September 2022 in der Galerie des Alpes, dem Restaurant im Bundeshaus, durchgeführt.

Unter dem Leitsatz «Die Schweizer Nahrungsmittelindustrie: So vielfältig und in allen Regionen vertreten» konnten sich die ca. 80 Parlamentarier*innen, die der Einladung zum Stehdinner gefolgt waren, von den erstklassigen Speisen und Getränken, mit ausschliesslich Schweizer Zutaten, überzeugen.



Die fial Delegation, bestehend aus Vertreter*innen aller fial Branchenverbände und Mitgliedfirmen (u.a. die Geschäftsführer von Bigler Fleischwaren, Bio Familia, Groupe Minoteries SA, Mineralquelle Eptingen, Morga, Nestlé Schweiz, Pasta Premium, Rivella, Swissmill) hatte dabei Gelegenheit, sich in ungezwungenem Rahmen mit den anwesenden Volksvertreter*innen über ihre aktuellen Anliegen auszutauschen und ihnen die Produkte sowie Produktionsunternehmen ihrer Branche in den jeweiligen Kantonen näher zu bringen.

Die Karte der fial mit der Übersicht aller Mitgliedunternehmen in der ganzen Schweiz, die nach Branche und Kanton gefiltert werden kann, stand dabei auf mehreren Touch Screens zur Verfügung und wurde rege benutzt



Die Veranstaltung wurde allseits gelobt und von den Anwesenden geschätzt. Der fial Vorstand hat deshalb entschieden, diese Veranstaltung regelmässig durchzuführen, um die bestehenden Kontakte zu vertiefen und um neue dazu zu gewinnen. In diesem Sinne wurde im Herbst 2023 bereits ein neues Datum fixiert.



Energiemangellage

Allgemeine Situation

Die Situation auf dem Energiemarkt ist nach wie vor angespannt, niemand kann aber zurzeit sagen, wie eng die Versorgung im kommenden Winter tatsächlich sein wird. Die fial ist auf vielen Ebenen aktiv und in diverse Spitzengremien eingebunden; sowohl zur Sicherung der Versorgung als auch zu den Preisen. Zusätzlich haben wir eine fial-eigene Task-Force Energie gebildet; ein Spezialgremium, welches den Vorstand fachlich fundiert unterstützen und im allfälligen Krisenfall rasch aktiviert werden kann.

LH – Die Situation ist nach wie vor angespannt. Gegenüber dem letzten fial-Letter haben sich die Rahmenbedingungen allerdings nicht gross verändert. Weiterhin ist vieles unklar. Wir warten aktuell auf den Erlass der Verordnungen zum Bewirtschaftungskonzept Gas; die fial hatte sich in der Vernehmlassung dazu verlauten lassen. Ebenfalls warten wir auf die Entwürfe zu den Verordnungen zur Strommangellage. Diese dürften in den kommenden Tagen veröffentlicht werden.

Die Unsicherheit bleibt also eine zweifache: Erstens wissen wir nicht, wie schwer die Mangellage im Spätwinter effektiv ausfallen wird und zweitens kennen wir die genauen Regelungen im Krisenfall nicht.

fial Task-Force Energie

Der Vorstand hat angesichts dieser Ausgangslage entschieden, eine fial Task-Force Energie zu bilden. Damit gibt sich die fial eine Struktur, die in der Lage ist, die Energiethemen (auch bei kurzfristigen Anfragen) fundiert und über die gesamten fial-Verbände breit abgestützt zu behandeln. Die Task-Force soll zudem die Geschäftsstelle und das Präsidium/den Vorstand in den Energiethemen fachlich unterstützen.

Jeder Branchenverband sowie die Direktmitglieder Nestlé, Migros und Coop sind in der Task-Force mit je einer Person vertreten. Dies sind entweder die im Unternehmen mit der Energiefrage befassten Fachpersonen oder die hierfür zuständigen Personen aus der Konzernleitung.

Energiespar-Alliance

Die fial setzt sich weiterhin für eine gesonderte Behandlung der Nahrungsmittelindustrie als systemrelevante Branche ein. So oder so bleibt aber eine der wichtigsten Aussagen die, dass wir alle sparen müssen, um regulatorische Einschränkungen gar nicht erst notwendig werden zu lassen, da diese gravierende Auswirkungen hätten. Die fial hat ihre Mitglieder diesbezüglich sensibilisiert. Zudem hat die fial zusammen mit über 200 weiteren Gründungsmitgliedern am 20.10.2022 die Energiespar-Alliance gegründet.



Die Unternehmen gehen bereits heute sehr haushälterisch mit Energie um. Der Grundtenor aus Sicht der Wirtschaft ist daher folgender: Effizienzmassnahmen sind wichtig, um durch den Winter zu kommen, jedoch mittelfristig weder eine ausreichende noch eine nachhaltige Lösung. Wenn wir die Wirtschaft nicht gefährden wollen, braucht es daher vor allem einen schnellen Zubau. Wirtschaft und Gesellschaft gehen mit dem Stromsparen in die Vorleistung; die Politik muss aber im Gegenzug die Rahmenbedingungen für den Zubau liefern.

**Einige Grundlagen:
Merit Order, Preisdeckel und andere**

Nebst der Frage der Verfügbarkeit bekommt die Preisthematik zunehmend Bedeutung. Für stark betroffene Unternehmen kann der explosionsartige Strompreisanstieg existenzbedrohend sein. Doch gute und nachhaltige Lösungen, die keine Fehlreize schaffen, sind schwierig zu finden.

LH - Die Strompreise schnellen in die Höhe. Kurzzeitig waren Preise im Bereich von zehn bis zwanzig Mal des langjährigen Mittels zu beobachten. Welche Unternehmen am stärksten betroffen sind, ist meist rein zufällig. Für stark betroffene Unternehmen kann es rasch um die Existenzfrage gehen. Der Ruf nach staatlicher Hilfe wächst daher. Verschiedene Modelle wie die Rückkehr in die Grundversorgung, Strompreisdeckel mit Gewinnabschöpfungen etc. werden diskutiert. Diese sind in der allgemeinen Presse hinreichend dargestellt worden und sollen hier nicht nochmals aufgewärmt werden. Bei all diesen «Lösungen» gilt es aber nebst den äusserst komplexen Mechanismen des Strommarktes auch die grundlegenden Gesetze der Marktwirtschaft zu beachten. Diese sollen nachstehend in den korrekten Zusammenhang gestellt werden. Die Grafiken und Teile des Inhalts durften dabei von *economiesuisse* übernommen werden (vgl. die Beiträge von *economiesuisse* zur [Merit Order](#) und zum [Energiepreisdeckel](#)).

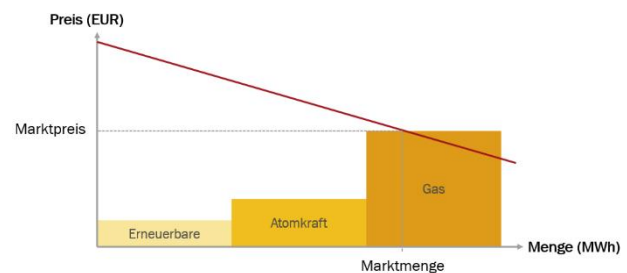
Merit Order

Stark kritisiert wird oftmals die sogenannte Merit Order. Diese besagt, dass sich die europäischen Strompreise stets nach den teuersten Produzenten richten. Dies ist aber letztlich ein normales marktwirtschaftliches Phänomen: Wieso?

Strom wird auf der Strompreisbörse gehandelt. Dabei passiert, was in jeder Auktion passiert: Produzenten bieten ihr Produkt an, Konsumenten bieten für dieses, und der Gleichgewichtspreis setzt sich durch.

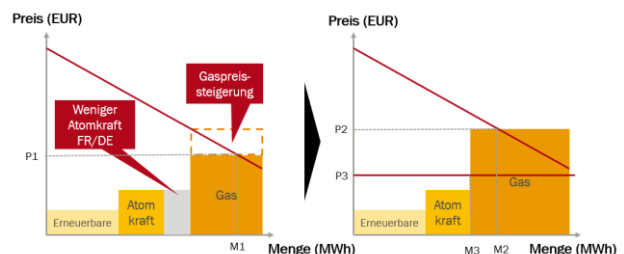
Dies funktioniert nach einem einfachen Prinzip. In einem ersten Schritt werden alle verfügbaren Strommengen nach aufsteigendem Preis aufgereiht (sogenannte «Merit Order», die gelben und orangen Balken in der Abbildung). Zuerst kommen die erneuerbaren Energien wie Solar- und Windkraft, denn dort stellt die Natur die Energie zur Verfügung (Wind und Sonne kostet nichts), weshalb die Produktion von erneuerbarer Energie am billigsten angeboten werden kann. Danach kommt meistens der Strom von Atomkraftwerken und zuletzt Strom aus fossilen Quellen, für dessen Erzeugung Brennstoffe teuer eingekauft

werden müssen. In einem zweiten Schritt kommen die Nachfrager ins Spiel. Logischerweise kaufen sie umso weniger Strom, je teurer er ist, weshalb die Nachfrage in der Abbildung mit einer sinkenden roten Linie dargestellt ist. Dort wo sich Angebot (gelbe und orange Blöcke) und Nachfrage (rote Linie) treffen, ist der Markt im Gleichgewicht und es wird die Marktmenge zu Marktpreisen gehandelt. Alles, was rechts von der Marktmenge ist, wird nicht abgerufen, da zu teuer; alles, was links davon ist, wird zu einem einheitlichen Marktpreis verkauft (sog. «inframarginale Technologien»).



Häufig wird kritisiert, dass die Stromproduzenten Gewinne machen. Es ist aber normal, dass der Preis des teuersten Produzenten bezahlt wird und der Rest der Stromproduzenten, die tiefere Produktionsgrenzkosten haben, Gewinne erzielen. Würde der Preis durch die Politik künstlich tiefer gesetzt (also gedeckelt werden), wären weniger Produzenten bereit zu produzieren und die angebotene Menge würde sinken.

In letzter Zeit gab es viele schlechte Nachrichten für die Energieproduktion: 32 Kernkraftwerke in Frankreich sind ausgefallen, ein schneearmer Winter hat unsere Wasserkraftreserven in Mitleidenschaft gezogen, Putins Krieg in der Ukraine hat die Gaspreise in die Höhe schnellen lassen (40% des gesamten Erdgases wird in Europa zur Stromerzeugung in Gaskraftwerken eingesetzt) und Deutschland ist den Ausstieg aus der Atomkraft unerwartet schnell angegangen. Fazit: die Preise schnellen in die Höhe.



Greift der Staat nun z.B. mit einem simplen Strompreisdeckel ein, dann wäre Wirkung doppelt kontraproduktiv: Die bereits knappe Energiemenge würde sinken, da es sich für die teureren Kraftwerke nicht mehr lohnt zu produzieren. Auch gäbe es weniger Anreize für Stromkonsumenten, Energie zu sparen und

effizient damit umzugehen. Das Angebot würde also gedrosselt und die Nachfrage nicht gebremst. Die Mangellage würde sich verschärfen.

Was läuft in der EU?

Die EU-Kommission hat bereits Ende September beschlossen, Erträge von Erneuerbaren, KKW und Braunkohle (sog. «inframarginale Technologien») über 180 Euro pro Megawattstunde abzuschöpfen und an die Verbraucher umzuverteilen. Bei dieser Intervention beim Strom wird aber immerhin nicht direkt in den Strommarkt eingegriffen, sondern die hohen Preise am Markt belassen, so dass sich das Marktgleichgewicht bilden kann. Die Abschöpfung erfolgt erst später über nachträgliche Rückvergütungen. Das Angebot wird somit nicht direkt gedrosselt, indirekte Effekte hat aber auch dieses System.

Zurzeit wird über ähnliche Massnahmen im Gasbereich diskutiert. Die Diskussion dreht sich dabei vor allem um das «iberische Modell», in dem Gas für die Stromproduktion staatlich subventioniert wird, was die Strompreise drückt. Diese Massnahme ist vor allem eins: teuer. Denn der Staat deckt damit einfach einen Teil der Produktionskosten. Zwar haben Spanien und Portugal damit gewisse Erfolge erzielt, aber die volkswirtschaftlichen Effekte dürften negativ ausfallen. Nicht zuletzt deswegen spaltet diese Idee die EU-Mitgliedsstaaten.

Wie genau die EU weiter vorgeht, wird sich in den nächsten Tagen und Wochen weisen. Zurzeit wird unter den Mitgliedsstaaten kontrovers diskutiert.

Auswirkungen auf die Schweiz

Als Drittstaat beteiligt sich die Schweiz nicht direkt am Preisdeckel. Schweizer Stromlieferanten wären also nicht an die Vorgaben gebunden. Es würde auch kein Ertrag abgeschöpft oder umverteilt. Im besten Fall würden wir sogar von subventioniertem Strom aus der EU profitieren und als Investitionsstandort für erneuerbare Energien an Bedeutung gewinnen. Es ist aber eher davon auszugehen, dass die EU ihren Binnenmarkt vollständig schützen wird. Dann hat die Schweiz ein zusätzliches Problem und käme unter Zugzwang, dieses System ebenfalls nachzuvollziehen, um ungleich lange Spiesse auf dem Europäischen Markt zu verhindern. Für die stark betroffenen Unternehmen würde dies aber heissen, dass die extremsten Preissteigerungen auch in der Schweiz abgefedert würden. Es bleibt abzuwarten, was der Bundesrat genau als Lösung präsentieren wird.

Aussenhandel

Protokoll Nr. 2 FHA CH-EU

Der Gemischte Ausschuss des Freihandelsabkommens Schweiz-EU von 1972 hat am 8. September 2022 die Anpassung der Referenzpreise per 01.10.2022 beschlossen. Diese beeinflussen die beweglichen Teilbeträge beim Import verarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Dabei wurde den Anliegen der Fial Rechnung getragen, indem ausnahmsweise eine deutlich längere Referenzperiode angewendet wurde.

LH –Der Gemischte Ausschuss des Freihandelsabkommens Schweiz-EU von 1972 hat am 8. September 2022 die Anpassung der Referenzpreise per 1.10.2022 beschlossen und somit die Tabellen III und IVb) des Protokolls Nr. 2 angepasst.

Die Referenzpreise wurden dieses Jahr aufgrund der ausserordentlichen Lage auf den Märkten auf der Grundlage einer 12-monatigen Referenzperiode festgelegt, um der Preisvolatilität Rechnung zu tragen. Die Tabelle III enthält die mit der EU vereinbarten Referenzpreisdifferenzen. In Tabelle IVb) sind die Grundbeträge abgebildet, welche für die Berechnung der beweglichen Teilbeträge und damit für die Einfuhrzölle auf verarbeiteten landwirtschaftlichen Produkten massgebend sind. Die beweglichen Teilbeträge wurden per 1. Oktober 2022 angepasst und durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit auf dem Internet aufgeschaltet. Die Ansätze wurden ebenfalls im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert.

Wir hatten im Vorfeld beim SECO interveniert und darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer Festsetzung der neuen Referenzpreise aufgrund der vergangenen drei Monate ein stark verzerrtes Bild mit aufgrund von Einmaleffekten deutlich zu stark reduzierten Ansätzen resultieren würde. Die schliesslich getroffene Lösung der Festsetzung der Referenzpreise auf der Grundlage einer 12-monatigen Referenzperiode trägt diesem Anliegen Rechnung.

Konkret bedeutet dies ab dem 1. Oktober 2022 folgende Änderungen bei der Berechnung der Grundstoffe für die beweglichen Teilbeträge auf den Einfuhrzöllen verarbeiteter landwirtschaftlicher Produkte:

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Auf Schweizer Seite angewendeter Grundbetrag bis 30.09.2020	Auf Schweizer Seite angewendeter Grundbetrag ab 01.10.2022
	CHF je 100 kg Eigengewicht	CHF je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	24,55	23,00
Hartweizen	1,00	1,00
Roggen	17,70	19,80
Gerste	–	–
Mais	–	–
Weichweizenmehl	39,70	36,60
Vollmilchpulver	227,80	248,45
Magermilchpulver	164,30	130,30
Butter	452,10	570,15
Weisszucker	–	–
Eier	30,95	30,95
Kartoffeln, frisch	10,90	18,20
Pflanzliche Fette	138,55	138,55

Wirtschafts- und Agrarpolitik

Swissness: Ablösung des Systems der Qualitätsausnahmen durch einen privatrechtlichen Branchenmechanismus

Per 1.1.2023 werden die heutigen Swissness-Qualitätsausnahmen durch einen privatrechtlichen Branchenmechanismus ersetzt. Insgesamt 26 Verbände und Organisationen haben unter der Federführung der fial eine Branchenvereinbarung abgeschlossen, welche die Umsetzung des Branchenmechanismus in der Praxis regelt.

LH - Gemäss «Swissness»-Gesetzgebung müssen grundsätzlich 80% der Rohstoffe eines mit der Herkunftsbezeichnung Schweiz angepriesenen Lebensmittels aus der Schweiz stammen. Unter anderem Rohstoffe, welche aufgrund der technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck oder vorübergehend in der Schweiz in ungenügender Menge verfügbar sind, können von der Berechnung ausgeklammert werden. Diese sogenannten Qualitätsausnahmen wurden bis anhin vom Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) in einer Verordnung erteilt.

Ab dem 1. Januar 2023 soll die Branche selbst den sogenannten «Swissness»-Selbstversorgungsgrad (SSVG), d.h. die in der Schweiz nicht oder nicht in genügender Menge verfügbaren Rohstoffe auf einer privatrechtlichen Liste veröffentlichen können. Basierend auf dieser Liste darf der Lebensmittelhersteller vermuten, dass ein bestimmter Rohstoff in der Schweiz nicht oder nicht in genügender Menge verfügbar ist. Die Listen des Bundesrats werden also per 1. Januar 2023 durch diesen Branchenmechanismus abgelöst. Die dafür nötigen Änderungen in der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) hatte der Bundesrat bereits am 18. Mai 2022 veröffentlicht. Die Revision wird per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Neu auch halbe Anrechnung möglich

Im neuen System ist es möglich, auch eine Teilverfügbarkeit zu berücksichtigen: Derzeit wird eine Ausnahme entweder gewährt oder nicht, also schwarz/weiss. Neu gibt es wie bei der Verfügbarkeit der Naturprodukte drei Stufen: Rohstoffe mit einem relevanten SSVG <20% müssen gar nicht angerechnet werden, solche mit einem SSVG zwischen 20% und 50% nur zur Hälfte und solche >50% vollständig.

Festlegungen gelten neu unbegrenzt

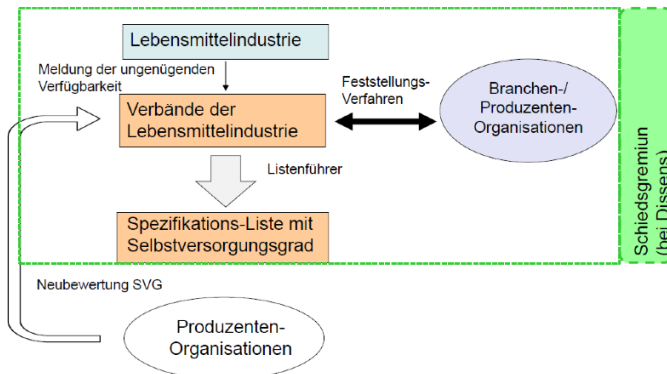
Die nicht in genügendem Mass verfügbaren Rohstoffe werden neu auf unbestimmte Zeit auf die Liste aufgenommen. Es wird zwar alle 2 Jahre geprüft, ob eine Ausnahme noch notwendig ist oder nicht, eine Gesuchstellung wie bisher ist aber nicht mehr nötig. Zudem kann die Produzentenseite einen Eintrag bei neu aufgebautem Angebot umstossen, um den Veränderungen des Angebots Rechnung zu tragen.

Vereinbarung zur Umsetzung

Unter der Federführung der fial haben Organisationen und Unternehmen des Sektors (konkret Schweizer Bauernverband, swiss granum, BO Milch, SMP, Chocosuisse/Biscosuisse, Nestlé, Hug, SKS, FRC und die fial) mit Unterstützung des BLW eine Branchenvereinbarung erarbeitet, welche die Umsetzung dieses privatrechtlichen Systems regelt. Die Branchenvereinbarung ist zwischenzeitlich von 17 Verbänden der Lebensmittelindustrie und von 9 Branchen-/Produzentenorganisationen unterzeichnet worden. Es wird in den kommenden Tagen ein separates fial-Zirkular verschickt, welches zusätzliche Details zur Vereinbarung und zum neuen Mechanismus enthält.

Konkreter Ablauf für Eingaben

Der Ablauf der Aufnahme auf die Liste sieht wie folgt aus:



- Ein Unternehmen der Lebensmittelindustrie übermittelt seinem Verband ein Gesuch um Aufnahme eines Rohstoffs auf die Liste der Ausnahmen. Das Gesuch muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - Bezeichnung des Rohstoffs
 - Spezifikation für einen bestimmten Verwendungszweck
 - Angaben aus der Spezifikation für die Publikation
 - Typische(r) Verwendungszweck(e)
 - Anteil an einem typischen Endprodukt (sofern möglich)
 - Voraussichtlich pro Jahr für die Gesamtproduktion in der Schweiz benötigte Menge des Rohstoffs
 - Vorschlag für den Selbstversorgungsgrad
- Der antragstellende Verband der Lebensmittelindustrie stellt dieses Gesuch der Branchen-/Produzentenorganisation zu, welche für den fraglichen Rohstoff repräsentativ ist.
- Die Branchen- bzw. Produzentenorganisation konsultiert ihre Mitglieder und informiert den antragstellenden Verband innert 3 Wochen über den Ausgang der Konsultation und gibt eine Stellungnahme ab.
- Bei Nichtübereinstimmung der Feststellungen zum SSVG kann der antragstellende Lebensmittelverband eine Videokonferenz einberufen, die innert zwei Wochen nach Mitteilung der Stellungnahme durchgeführt wird. Wird dabei keine Einigung über den SSVG erzielt, oder kann innert 2 Wochen keine Videokonferenz stattfinden, kann der antragstellende Verband der Lebensmittelindustrie das Schiedsgremium anrufen.

- Nach einem Konsens oder nach einem positiven Entscheid des Schiedsgremiums erfolgt die Veröffentlichung des SSVG auf der öffentlich zugänglichen Liste.

Bestehende Ausnahmen sollen übernommen werden

Zum Start des neuen Systems wurden alle bestehenden Ausnahmen den jeweiligen Branchen zugestellt. Falls von diesen nicht innert 3 Wochen Widerspruch gegen eine bestehende Ausnahme erhoben wird, wird der entsprechende Rohstoff auf die Liste der nicht verfügbaren Rohstoffe (<20%) aufgenommen. So soll das alte System möglichst nahtlos und berechenbar in das neue System überführt werden.

Publikation

Die SSVG werden auf einer öffentlich zugänglichen Liste veröffentlicht. Als Listenführer haben die Parteien der Vereinbarung ProCert bezeichnet, welche schon in die Kontrollen des privatrechtlichen Ausfuhrbeitragssystems eingebunden ist.

Agrarpolitik ab 2022: Weiterberatung in der Wintersession

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) hat ihre Anfang September angenommene Beratung der Agrarpolitik 2022 im Oktober fortgesetzt und abgeschlossen. Das Geschäft kommt somit in der anstehenden Wintersession in den Ständerat.

AS – Die WAK-S hat die Beratung zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik zu Händen des Ständerats, der sich in der kommenden Session damit befassen wird, abgeschlossen.

In ihrer Sitzung im September unterstützte die Kommission in Grundzügen die etappenweise Umsetzung der Agrarpolitik, wie es der Bundesrat in seinem Postulatsbericht vorgeschlagen hat ([vgl. fial-Letter 3/2022](#)). Da das Parlament in der Vergangenheit einen Gegenentwurf zur Massentierhaltungsinitiative abgelehnt hatte, sprach sich die WAK-S allerdings dagegen aus, konkrete Zielvorgaben bezüglich Tierwohl ins Gesetz aufzunehmen. Ausserdem wurden zentrale Fragen, u.a. im Bereich Klimaschutz auf die Oktobersitzung verschoben.

Mitte Oktober wurde dann intensiv über diese zentralen Anliegen diskutiert. Dabei verzichtete die Kommission darauf, einen Hinweis auf die klimapolitischen Ziele ins Landwirtschaftsgesetz aufzunehmen.

Sie kam zum Schluss, dass die auch in ihren Augen wichtigen Klimaziele des Bundesrats auch ohne explizite Verankerung im Landwirtschaftsgesetz verbindlich seien.

Mit einer Mehrheit hiess sie die Verbandsbeschwerde bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gut. Ferner beschloss sie, dass mit drei Folgemotionen gewisse Anliegen separat weiterverfolgt werden sollen.

Neben der geplanten Revision des Bodenrechts und dem Anliegen nach mehr Transparenz in der Preisbildung entlang der Wertschöpfungskette wird dem Bundesrat in der Folgemotion 22.4251 «Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Konkretisierung des Konzepts» der konkrete Auftrag zur Umsetzung der Stufe 3 des Berichts zur AP22+ erteilt. Unter anderem soll verstärkt auf die Selbstverantwortung der Branchen gesetzt, Synergiepotenziale zwischen Markt und Umwelt genutzt und auf Ebene der Landwirtschaftsbetriebe eine Vereinfachung angestrebt werden. Es soll damit nicht nur die Situation der Bauern verbessert, sondern ausdrücklich auch die der Ernährungswirtschaft gestärkt werden.

Der zeitliche Rahmen für eine nächste agrarpolitische Reformetappe soll auf die landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2030-2033 abgestimmt sein. Eine 8-Jahresperiode von Reformschritten und Möglichkeiten ausserhalb des Zahlungsrahmens sollten geprüft werden. Der zeitliche Spielraum eröffnet der Branche auch die Chance für weitere selbstverantwortliche Schritte, wie sie das Parlament im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 vorgesehen hat.

Haltung fial:

Die fial hat ihre Haltung bezüglich der Weiterentwicklung der Agrarpolitik vor der Beratung in der WAK-S zusammen mit anderen Organisationen eingegeben. Die fial erachtet es als wichtig, dass die AP22+ zügig behandelt und die Vorarbeit für die nächste Reform angestossen wird. Unterstrichen wurde in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit, dass die reduzierte AP22+ durch ein innovatives und konzises Klima- und Energiepaket ergänzt wird. Dass die Kommission diese Wichtigkeit zwar anerkennt, aber auf eine Verankerung im Landwirtschaftsgesetz verzichten will, ist enttäuschend.

Ferner setzt sich die fial weiter dafür ein, dass die Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» wie vom Parlament beschlossen umgesetzt wird. Sie lehnt deshalb auch die Angriffe in Form von diversen Motionen im Sinne einer Anbauschlacht vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges ab.

Als nächstes wird sich der Ständerat in der kommenden Wintersession vom 28. November bis 16. Dezember mit der Zukunft der Agrarpolitik beschäftigen.

Die Motionen zum Thema Anbauschlacht (22.3567 «Stärkung der einheimischen Lebensmittelproduktion durch Aufschub des Vorhabens, mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerflächen neuen Biodiversitätsförderflächen zu widmen»; 22.3795 Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken) wurden in der Herbstsession vom Ständerat angenommen und gehen als nächstes in die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N). Die fial beobachtet diese Geschäfte, lehnt sie aber im Grundsatz ab und ist der Ansicht, dass z.B. bei der Nährstoffabsenkung die Umsetzung nun mal an die Hand genommen und die Berechnungsmodalitäten geklärt werden sollen, bevor schon wieder an den Zielen geschraubt wird.

Verstärkter Kampf gegen Lebensmittelbetrug in der Schweiz

Gleich drei Motionen widmen sich dem Kampf gegen den Lebensmittelbetrug. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats (WBK-SR) beantragt deren Annahme zu Händen des Ständerats.

AS – Am 18. Oktober befasste sich die WBK-SR mit den drei Motionen «Stopp dem Lebensmittelbetrug»; «Lebensmittelbetrug stärker bekämpfen zum Schutz der heimischen Lebensmittelproduktion und der Konsumenten» und «Verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug». Der Bundesrat unterstützt diese Motionen und auch der Nationalrat hat in der vergangenen Wintersession 2021 alle drei Motionen gut geheissen.

Das zentrale Anliegen dieser Motionen ist die Stärkung des Vertrauens in die Schweizer Nahrungsmittelindustrie. Sie fordern u.a. die Bildung einer Taskforce, die Förderung eines erleichterten Informationsaustausches zwischen den Behörden bei Verdachtsfällen und strengere Sanktionen bei Missbrauch.

Haltung der fial

Die fial unterstützt diese Motionen mit Priorität 1, was heisst, dass die fial jedes Mal schriftlich (und bei Kontakten mündlich) interveniert, wenn ein Geschäft ins Parlament kommt (Kommission und Plenum). D.h. dass die fial ihre diesbezügliche Haltung zu diesem Anliegen, nachdem sie dies bereits bei der WBK-S

getan hat, auch bei der künftigen Beratung im Ständerat eingegeben wird. Dabei folgt sie folgender Argumentation:

Bereits vor drei Jahren verstärkte die EU die Gesetze gegen Lebensmittelbetrug, was dazu führte, dass vermehrt Betrugsfälle aufgedeckt werden. Wohingegen es in der Schweiz kaum Fälle von Lebensmittelbetrug zu geben scheint. Da man davon ausgehen kann oder sogar muss, dass alle Länder in etwa demselben Ausmass von den Betrugsfällen mit oftmals internationalen Dimensionen betroffen sind, liegt der Schluss nahe, dass die Schweiz hier noch Nachholbedarf hat. Hinzu kommt, dass die heutigen Strafbestimmungen wenig abschreckende Wirkung zeigen.

Die Schweizer Nahrungsmittelindustrie stellt qualitativ hochstehende Produkte her und distanziert sich in

aller Deutlichkeit von jeglichen Betrügereien. Es darf nicht sein, dass sie durch gefälschte Waren – sei es aus dem Inland oder aus dem Ausland – unfair konkurrenziert wird und die Konsumentinnen und Konsumenten getäuscht werden. Solche Betrugsfälle gefährden den Ruf einer ganzen Branche und sind scharf anzugehen.

Mit den in diesen Motionen geforderten Massnahmen kann diesem Missstand der Riegel geschoben werden. Dies ist wichtig, um das Vertrauen in die Qualität der Lebensmittel in der Schweiz weiter zu stärken und letztlich auch das Ansehen der Schweiz hochzuhalten

Die drei Motionen werden als nächstes im Ständerat behandelt. Dies voraussichtlich in der Wintersession.

Nachhaltigkeit

Resultate der Umfrage: Studie zur freiwilligen Dekarbonisierung in der Schweiz

Anfang Jahr bat die fial ihre Mitgliedunternehmen, sich an einer Studie von McKinsey mit Unterstützung von *economiesuisse* und anderen Partnern zur freiwilligen Dekarbonisierung in der Schweiz zu beteiligen. Aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen konnte eine eigene fial Auswertung erstellt werden.

AS – Dekarbonisierung – das heisst Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen, auch jenseits des regulatorisch vorgeschriebenen – sind ein wichtiger Treiber für die Erreichung der globalen Klimaziele und auch für die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz. Die Schweizer Wirtschaft nimmt diesbezüglich in vielerlei Hinsicht bereits eine Vorreiterrolle ein und viele Unternehmen setzen sich ambitionierte Ziele. Obwohl sich Unternehmen mit internen Ambitionen und externen Erwartungen konfrontiert sehen, haben sie selten die Gelegenheit zu sagen, was sie brauchen würden.

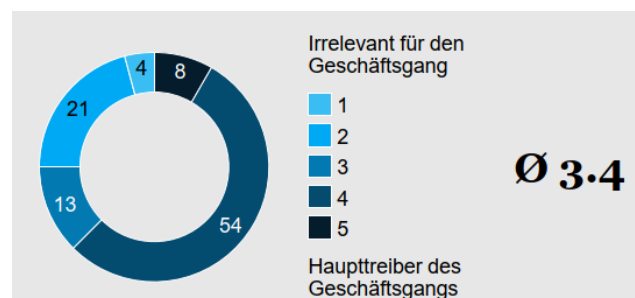
Ziel der Studie von McKinsey war es, herauszufinden, wie der Schweizer Privatsektor zur Ergreifung von Massnahmen im Bereich freiwillige Dekarbonisierung noch besser unterstützt werden könnte. Dem Aufruf vom Frühjahr, sich an der Studie zu beteiligen, sind 24 fial-Mitgliedunternehmen gefolgt. Nachfolgend finden Sie eine aggregierte Zusammenfassung der Resultate.

Allgemein

24 Unternehmen haben die Umfrage ausgefüllt, davon 16 kleine und mittlere Unternehmen mit maximal 249 und 8 mit mehr als 250 FTEs.

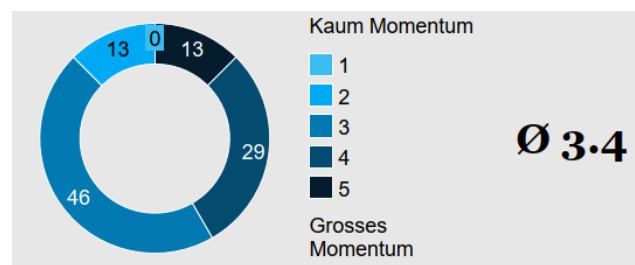
Klimaschutz als Treiber für den wirtschaftlichen Erfolg

Mit 4 auf einer Skala von 1 bis 5 beurteilte eine Mehrheit der Unternehmen den Klimaschutz als einen wichtigen Haupttreiber für den wirtschaftlichen Erfolg ihres Unternehmens.



Aktivität im Bereich der Reduktionsmassnahmen in der Branche

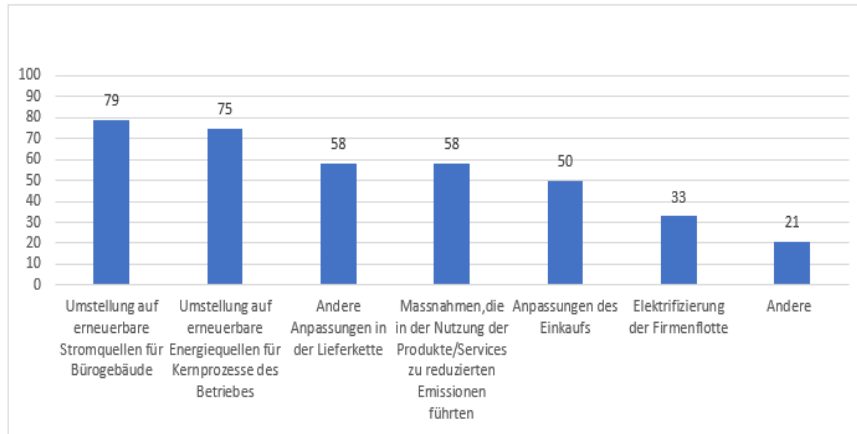
46 % aller Unternehmen sahen mit 4 auf einer Skala von 1 bis 5 bei der Frage nach der Aktivität im Bereich der Reduktionsmassnahmen in ihrer Branche das Momentum als hoch an.



Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen

96 % der Unternehmen gaben an, dass sie bereits Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen ergriffen haben.

Es wurden die folgenden Massnahmen ergriffen:



Fazit:

Viele Mitgliedunternehmen der fial befassen sich bereits heute aktiv mit der Dekarbonisierung in ihren Unternehmen und haben sich bereits Reduktionsziele gesetzt sowie Massnahmen ergriffen. Dies allerdings vor allem in den Bereichen Scope 1 (direkte Freisetzung klimaschädlicher Gase im eigenen Unternehmen) und Scope 2 (indirekte Freisetzung klimaschädlicher Gase durch Energielieferanten). Herausforderungen stellen sich ihnen v.a. in den Bereichen Scope 3 (indirekte Freisetzung klimaschädlicher Gase in der vor- und nachgelagerten Lieferkette), dem fehlenden Know How bezüglich dem Setzen von Klimazielen und den möglichen Reduktionsmassnahmen sowie den hohen Kosten.

Treibhausgas-Reduktionsziele

83% der Unternehmen gaben an, dass sie sich bereits Treibhausgas-Reduktionsziele gesetzt haben.

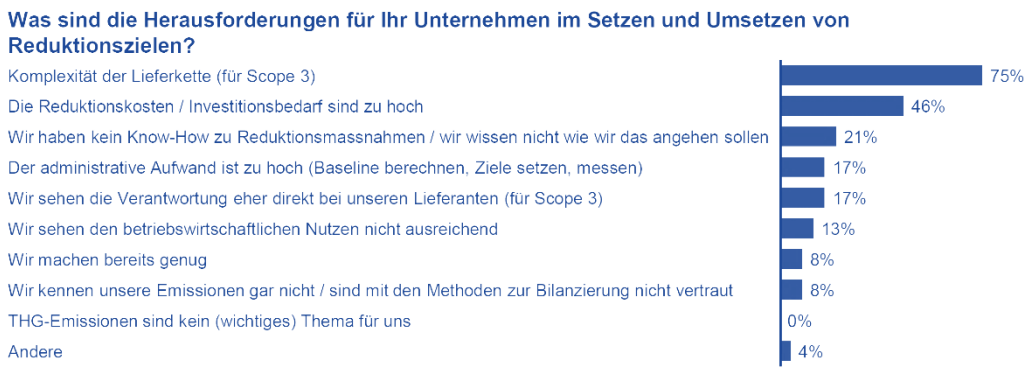
Die Mehrheit (54%) der befragten Unternehmen gab an, dass ihrem Unternehmen/ihrer Branche die notwendigen Unterstützung (technisch, administrativ und finanziell) dabei allerdings fehlt.

Herausforderungen im Setzen und Umsetzen von Reduktionszielen

Nach den Herausforderungen gefragt, denen sie sich im Setzen und Umsetzen von Reduktionszielen in ihren Unternehmen gegenübersehen, wurde wie folgt geantwortet:

Gemäss Zitaten aus der Umfrage wünschen sich diverse Unternehmen, dass die Herausforderungen im Bereich Umweltschutz gemeinsam und unternehmensübergreifend im Sinne von Branchenlösungen angegangen werden. Darüber hinaus wünschen sie sich mehr Informationen und einen vermehrten Austausch untereinander, sodass Synergien besser genutzt werden können. Vom Staat wünschen sie sich u.a. möglichst einheitliche Vorgaben, höhere Anreizsysteme sowie die vermehrte Förderung alternativer Energiequellen und emissionsreduzierender Investitionen.

Aufgrund dieser Resultate hat die fial Kommission Nachhaltigkeit als ersten Schritt bereits diesen Herbst eine Weiterbildung zum Thema SBTi «Klimaziele und deren Umsetzung in ihren Unternehmen» durchgeführt, die auf viel Resonanz, vor allem auch bei kleinen und mittleren Unternehmen, gestossen ist (vgl. [fial-Letter 4/2022](#)). Die Unterlagen dazu stehen auf der fial Website [zum Download](#) zur Verfügung.



Ernährung

100 Jahre jodiertes Salz

Am 6. Oktober 2022 haben die Fluor- und Jodkommission der Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu einem Jubiläumssymposium «100 Jahre Salzjodierung in der Schweiz» eingeladen.

KK - Nach zahlreichen historischen, fachwissenschaftlichen und medizinischen Vorträgen zum Thema Versorgung der Bevölkerung mit Jod fand eine Podiumsdiskussion zur Frage «Ausblick und Massnahmen zur Verbesserung des Jodstatus der Bevölkerung» statt, an der auch die Lebensmittelindustrie mitdiskutierte.

Die Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit Jod ist nach wie vor ein Thema und nach Meinung der anwesenden Wissenschaftler bewegt sich die Schweiz eher wieder in Richtung Unterversorgung. Einzelne Personengruppen, wie Schwangere, aber auch Veganer und Bio-Lebensmittel Verzehrter sind besonders gefährdet. Eine Unterversorgung schränkt die Schilddrüsenfunktion ein.

Die Schweizer Bevölkerung muss weiterhin mit jodiertem Salz versorgt werden!

Siehe dazu auch [Hundert Jahre jodiertes Salz](#)

Auch die Industrie trägt Verantwortung zur Versorgung der Bevölkerung mit Jod.

Es wurde aber festgestellt und auch darauf hingewiesen, dass in der Lebensmittelindustrie immer weniger, bis kein jodiertes Salz verwendet wird. Das unregelmässige Prinzip zum Schutz der öffentlichen Gesundheit «jodiertes Salz in allen Lebensmitteln verwenden, um so beim täglichen Verzehr, ohne eine besondere Supplementierung, eine Unterversorgung zu vermeiden!» scheint gefährdet.

Der Einsatz von jodiertem Salz in der Lebensmittelindustrie heute bringt meistens mehr Schwierigkeiten als Lösungen. Jodiertes Salz wird vor allem auch von den Konsumentinnen und Konsumenten nicht besonders nachgefragt.

Neben der Aufklärung der Bevölkerung durch die zuständigen Behörden und Ärzte, können aber auch die fial Mitglieder einen Beitrag leisten, in dem sie, wenn

möglich, jodiertes Salz verwenden und gegenüber ihren Kunden dies erläutern und ihren Lieferanten dies nachfragen.

Neue Schweizer Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr

Das BLV hat am 8. September 2022 die Schweizer Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr in Form einer einheitlichen, dynamischen Tabelle veröffentlicht. Diese ermöglicht es, nach der Menge an Nährstoffen zu suchen, die für verschiedene Altersgruppen oder Lebensphasen benötigt werden.

NvB – Bisher wurden in der Schweiz je nach Sprachregion verschiedene Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr verwendet. Das BLV hat nun am 8. September 2022 eine einheitliche, [dynamische Tabelle zur Nährstoffzufuhr](#) veröffentlicht. Die Tabelle basiert auf einem wissenschaftlichen [Bericht der «Haute école de santé de Genève»](#) und einer Stellungnahme der Eidgenössischen Ernährungscommission (EEK). Sie ermöglicht es, nach der Menge an Nährstoffen (Energie, Kohlenhydrate, Lipide, Proteine, Wasser, Mineralstoffe, Vitamine) zu suchen, die für verschiedene Altersgruppen oder Lebensphasen benötigt werden.

Für die meisten Nährstoffe und Bevölkerungsgruppen wurden die Referenzwerte der EFSA übernommen. Für gewisse Nährstoffe und Bevölkerungsgruppen wurde aufgrund ihrer spezifischen Merkmale auf die DACH-Referenzwerte (Deutschland, Österreich, Schweiz) sowie auf die Empfehlungen der EEK zurückgegriffen.

Das BLV weist darauf hin, dass die Referenzwerte von Person zu Person variieren können und von verschiedenen Faktoren wie Alter, Geschlecht, körperliche Aktivität, physiologischer Zustand, wie z. B. Schwangerschaft, oder Erbgut abhängig sind. Sie geben den Nährstoffbedarf der gesunden Bevölkerung an – nicht den individuellen Bedarf – und können Fachleuten als Richtwerte zum Beispiel für die Erarbeitung von Ernährungsempfehlungen dienen. Siehe auch <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/ernaehrung/empfehlungen-informationen/naehrstoffe/hauptnaehrstoffe.html>

Lebensmittelrecht und -Sicherheit

Energiesparmassnahmen und Kühltemperaturen

Aufgrund der aktuellen Situation und möglichen Energieversorgungslücke hat die UVEK verschiedene Energiesparmassnahmen im Haushalt empfohlen. Eine davon ist die Einstellung der Kühlschranktemperatur von 5°C auf 7°C. Aus dieser Empfehlung ergibt sich ein Konflikt mit den gängigen Kühltemperaturen für kühlpflichtige Lebensmittel, welche 5°C ist. Die fial hat dazu beim BLV interveniert, welches Massnahmen eingeleitet hat.

KK - Gemäss der gängigen Praxis, die sich auf behördliche und fachtechnische Empfehlungen abstützt, müssen die meisten kühlpflichtigen Lebensmittel bei einer Temperatur von 5°C gelagert werden. Diese Lagertemperatur wird auch auf den Produkten angegeben, an welche wiederum das angegebene Mindesthaltbarkeits- oder auch Verbrauchsdatum geknüpft ist. Die Unternehmen können die angegebene Haltbarkeit und damit auch die Sicherheit der Produkte nicht bei einer Lagertemperatur von 7°C garantieren.

Das BLV hat jetzt Informationen zu Energie sparen und gesund bleiben publiziert, die die Einhaltung der Lebensmittelsicherheit berücksichtigen, siehe: [Hygiene \(admin.ch\)](#). Diese Info ist auch über die BLV-Startseite zu finden. Ausserdem wird die Kühlschranktemperatur bei der Kampagne [www.nicht-verschwenden.ch](#) nicht mehr so prominent ausgewiesen. Auch sollen zukünftig andere Massnahmen der Kampagne grössere Prioritäten erhalten.

Vernehmlassung Revision Stretto IV gestartet

Das Schweizer Lebensmittelrecht soll angepasst werden. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat am 30. September 2022 die Vernehmlassung zur Anpassung des Schweizer Lebensmittelrechts eröffnet. Insgesamt sind 23 Verordnungen betroffen. Die Vernehmlassung endet am 31. Januar 2023.

KK – Das vorgeschlagene Recht soll ermöglichen, den Gesundheits- und Täuschungsschutz in der Schweiz auf dem gleichen Niveau wie in den Nachbarländern zu halten und allfälligen Handelshemmnissen vorzubeugen.

Abgabe von Brot und Backwaren und tiefgekühlte Lebensmittel

Zur Umsetzung von politischen Motionen soll bei der Abgabe von Brot und Backwaren die Herkunft angegeben werden. Konsumentinnen und Konsumenten sollen besser erkennen, woher Brot und Backwaren stammen, die offen verkauft werden.

Ebenso folgt das EDI der politischen Forderung, dass der Einzelhandel künftig unverpackte, tiefgekühlte Lebensmittel offen verkaufen darf. Dadurch kann Verpackungsmaterial eingespart werden.

Food Waste

Neue Rahmenbedingungen sollen für Rechtssicherheit bei der Spende von Lebensmitteln sorgen. Die Lebensmittelbetriebe und die Verteilorganisationen müssen sicherstellen, dass nur gesundheitlich unbedenkliche Lebensmittel gespendet oder an Organisationen zur Verhinderung von Food Waste weitergegeben werden.

Kennzeichnung für Lebensmittel aus der EU vereinfachen

Informationen wie «Kann Spuren von Nüssen oder glutenhaltigem Getreide enthalten» sind nach den heutigen Vorgaben der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) als Allergenhinweis nicht ausreichend. Sie werden aber in der EU verwendet und für den Schutz der Gesundheit als ausreichend angesehen. Neu soll es auch im Schweizer Recht möglich sein, solche Gruppenbezeichnungen zu benutzen, anstatt das spezifische Allergen (z.B. Haselnuss) zu nennen. Die fial hat diese Abänderung grundsätzlich unterstützt.

Ebenso hat sich die fial dafür eingesetzt, dass eine freiwillige Angabe des Herkunftslandes einer Zutat ein grösserer geografischer Raum (z.B. EU oder Südamerika) in Zukunft eine ausreichende Information der Konsumentinnen und Konsumenten darstellen sollte. Dieses Informationsniveau gilt auch in der EU.

Die fial Kommission Lebensmittelrecht wird sich mit der Revision eingehend auseinandersetzen und wo nötig eine Stellungnahme ausarbeiten.

Anpassung der Anhänge von EDI-Verordnungen

Unabhängig von der Revision Stretto IV hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) das Schweizer Lebensmittelrecht aktualisiert zur Harmonisierung mit dem EU-Recht angepasst.

KK - Es handelt sich um technische Anpassungen der Anhänge der folgenden Verordnungen, die keiner Vernehmlassung bedürfen.

- Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV; SR 817.042),
- Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH; SR 817.021.23)
- Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL; SR 817.022.51)
- Verordnung des EDI über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Bedarfsgegenständeverordnung; SR 817.023.21)
- Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos; SR 817.023.31)

Die Änderungen der VPRH, der LMVV und der Bedarfsgegenständeverordnung treten am 15. Oktober und die Änderungen der VGVL und der VKos per 1. November 2022 in Kraft.

Tiefere Höchstwerte für Pflanzenschutzmittelrückstände

Mehr als 5000 Höchstwerte für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln werden im Rahmen der Änderung der VPRH angepasst und mit den in der EU geltenden Höchstwerten harmonisiert. In den meisten Fällen bedeutet dies eine Senkung der heute gültigen Höchstwerte. Ein Beispiel: Im Kartoffelanbau wird der Wirkstoff Pencycuron in Saatbeizmitteln zur Verhinderung von Pilzbefall verwendet. Der in Kartoffeln derzeit geltende Höchstgehalt wird von 0.1 mg/kg auf 0.02 mg/kg gesenkt.

Neue Enzyme für die Lebensmittelproduktion zugelassen

In der EU sind Enzyme für die Lebensmittelproduktion zugelassen, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt werden. Damit diese Enzyme in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, müssen sie in der VGVL aufgeführt sein. Das

BLV hat nun überprüft, ob die Anforderungen erfüllt sind und 20 Enzyme aufgenommen.

Weitere Anpassungen betreffen die Vereinheitlichung von Bezeichnungen von Bestandteilen von Kosmetika (VKos), die Listung von zwei neuen Stoffen für die Herstellung von Verpackungstinten (Bedarfsgegenständeverordnung) sowie geänderte Kontrollintervalle für bestimmte Lebensmittel nicht tierischer Herkunft an der Grenze (LMVV).

Update zur Rechtslage UK post-Brexit

Seitdem Grossbritannien am 1. Januar 2021 aus der EU ausgetreten ist, findet dort das zum Zeitpunkt des Austritts geltende EU-Recht Anwendung, ergänzt und angepasst durch seither erlassene Rechtsakte. Im Bereich der Kennzeichnungspflichten für Lebensmittel wurde das Inkrafttreten von weiteren Änderungen nun aufgeschoben.

ML – Seit dem Bericht zum britischen Lebensmittelrecht *post-Brexit* im letzten fial-Letter 4/2022 wurde auch die Einführung weiterer Änderungen in der Lebensmittelkennzeichnung verschoben. Geplant war, dass ab dem 1. Oktober 2022 alle in Grossbritannien verkauften vorverpackten Lebensmittel eine Adresse auf den britischen Inseln aufweisen müssen. Nach der [Mitteilung](#) vom 20. September 2022 des *Department for Environment, Food & Rural Affairs* wird der Zeitraum, in dem die Kennzeichnung einer EU-Adresse noch akzeptiert wird, bis zum 31. Dezember 2023 zu verlängern.

Für Lebensmittelunternehmen, die Waren nach Grossbritannien exportieren, bedeutet dies, dass vorerst weiterhin eine EU- oder GB-Adresse auf vorverpackten Lebensmitteln verwendet werden darf. Ab dem 1. Januar 2024 müssen vorverpackte Lebensmittel dann eine britische Adressangabe enthalten. Dies kann auch die Adresse des Importeurs sein. Weitere Informationen für einzelne Produktkategorien können der Mitteilung vom 20. September entnommen werden.

Für bewilligungspflichtige UK Lebensmittelunternehmer ist ausserdem weiterhin die Verwendung eines UK/EC Identitätskennzeichen erlaubt.

Siehe dazu auch <https://www.food.gov.uk/business-guidance/guidance-on-health-and-identification-marks-that-apply-from-1-january-2021>.

Impressum

Fial-Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel – Industrie

Geschäftsstelle:

Thunstrasse 82, PF 1009, 3000 Bern 6

Tel. 031 356 21 21 / info@fial.ch

Redaktion:

Lorenz Hirt (LH)

Karola Krell (KK)

Andrea Schafer (AS)

Maren Langhorst (ML)

Nathalie Schneuwly (NS)

Nora Patricia von Bergen (NvB)

Erscheinungshäufigkeit:

Zweimonatlich oder nach Bedarf